

Vollzugsverordnung zum Abfallentsor- gungsreglement der Gemeinde Hasle

vom 30. Mai 2018

Einleitende Feststellung

Die Kehrichtentsorgung ist über den Gemeindeverband Kehrichtentsorgung Region Entlebuch organisiert.

Der Gemeinderat Hasle erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 30. Mai 2018 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Entsorgung und das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Sammelstellen
- Kompostierung
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung wie Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung
- Entwicklung der Abfallmengen und finanzielle Auswirkungen.

Art. 2 Kehrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt
Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 140, 240 und 800 Liter Inhalt.
Alle Container, die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem Datenchip auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
- 50-Liter-Futtermittelsäcke (max. 25 kg) im Landwirtschaftsgebiet.

Art. 3 Sperrgut

Brennbares Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 70 x 80 cm sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Es muss der normalen, wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Art. 4 Altpapier

Die Altpapiersammeltage werden jährlich festgelegt. Das Altpapier ist gebündelt bereitzustellen.

Art. 5 Besondere Vorschriften für Container

- 1 Die Container für Hauskehricht sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe- und Industriebetrieben sind mit der Strassenbezeichnung, der Hausnummer sowie dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen.
- 2 Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfahren bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.
- 3 Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

Art. 6 Entsorgungsplatz Zwischenwassern

Folgende verwertbare Abfälle können beim Entsorgungsplatz Zwischenwassern entsorgt werden:

- Kleinmengen von Alteisen/Altmetall
- Altöl
- Aluminium, Kaffeekapseln Nespresso
- Batterien/Akkus
- Glas
- Grüngut (Annahmeliste und Sperrliste beachten)
- Kleinmengen Inerstoffe/Bauschutt (max. 50 Liter)
- Karton
- Konservendosen
- Korkzapfen
- PET-Flaschen
- Textilien und Schuhe (ein weiterer Container befindet sich im Oberdorf)
- Elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtstoffröhren/Sparlampen

Im Detail wird auf das Entsorgungsmerkblatt der Gemeinden Entlebuch und Hasle verwiesen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

Art. 7 Bezugsorte für Gebührenmarken

Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

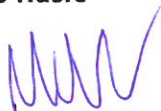
Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 30. Mai 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

6166 Hasle, 19. Juli 2018

Namens des Gemeinderates Hasle



Thomas Rösli
Gemeindepräsident



Marco Studer
Gemeindeschreiber

